BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 11/2010

vom 29. Januar 2010

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 145/2009 vom 4. Dezember 2009 [1] geändert.

(2) Die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft [2] ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Mit der Richtlinie 2008/57/EG werden die in das Abkommen aufgenommene Richtlinie 96/48/EG des Rates [3] und die in das Abkommen aufgenommene Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [4] mit Wirkung zum 19. Juli 2010 aufgehoben und sind daher mit Wirkung zum 19. Juli 2010 aus dem Abkommen zu streichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 37d (Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird die Nummer 37ca.

2. Nach der neuen Nummer 37ca (Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„37d. **32008 L 0057**: Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1)."

3. Unter Nummer 42e (Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„geändert durch:

— **32008 L 0057**: Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1)."

4. Der Text der Nummern 37a (Richtlinie 96/48/EG des Rates) und 37ca (Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung zum 19. Juli 2010 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/57/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. Januar 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2010.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Alan SEATTER

---

[1] ABl. L 62 vom 11.3.2010, S. 42.
[2] ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.
[3] ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.
[4] ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.

(*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.